

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis. hat mit Beschluss vom 10.09.2014 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Navis erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBl. Nr. 103, für die Gemeinde Navis festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am: 29.09.2014

Der Bürgermeister

